

II. Nachtrag

zur

Bekanntmachung, die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg betreffend.

Die Vorschriften unserer Bekanntmachung vom 20. August 1891 werden bezüglich der Erhebung des Wassergeldes wie folgt, mit Zustimmung der Bürger- vorsteher, abgeändert.

§ 1. Fortan wird zunächst der im § 15 genannter Bekanntmachung festgesetzte Mindestbetrag erhoben, und zwar in vierteljährlichen Raten postnumerando.

Eine Rechnung über den tatsächlich nach Anzeige des Wassermessers statt- gehaltenen Wasserverbrauch erhalten die zur Zahlung eines Mindestbetrages verpflichteten Abnehmer erst am Schlusse des Rechnungsjahres und nur in dem Falle zugestellt, wenn der tatsächliche Wasserverbrauch das Wasserquantum übersteigt, das für den bezahlten Mindestbetrag tarismäßig zu empfangen ist.

§ 2. Eine Ausnahme von diesem Verfahren kann bei denjenigen Consumenten zu- gelassen werden, von denen im Voraus gewiß ist, daß sie ein größeres Wasserquantum, als mit dem Mindestbetrag des Wassergeldes zu berichtigen ist, im Laufe des Rechnungsjahres verbrauchen werden.

§ 3. Um den Consumenten eine Controlle über die Ableisungen des Wassermessers zu ermöglichen, soll denselben nach jeder Ableisung durch den städtischen Controleur eine schriftliche Benachrichtigung über die Wassermesser-Anzeigen behändigt werden.

§ 4. Das Wassergeld, welches von den dauernd angeschlossenen Grundstücken zu entrichten ist, wird durch einen Angestellten des Wasserwerks gegen Aushändigung einer Quittung der Wasserwerks-Verwaltung abgeholt werden.

Die bei dieser Einholung rückständig verbleibenden Beträge werden im Ver- waltungs-Zwangsverfahren beigetrieben.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen haben für die seit 1. April d. J. erfolgte Wasserabgabe Geltung.

Harburg, den 4. Mai 1894.

Der Magistrat.

Ludowieg.

6. Vorschriften für die Ausführung von Anlagen zur Benutzung des städtischen Wasserwerkes.

(Vom 9. September 1891.)

§ 1. Die Ausführung der Zuleitung vom Straßenrohr nach dem Privat- grundstücke bis zu der Stelle, an welcher der Wassermesser am besten aufgestellt werden kann, erfolgt durch die von der Wasserwerks-Verwaltung angenommenen Werkleute und nach Rathgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen. (Vergl. § 8 der Bekanntmachung vom 20. August 1891.)

§ 2. Ueber die Größe der Zuleitung soll der Wasserabnehmer gehört werden. Sie wird in der Regel mit 25 mm lichte Anschlußweite angenommen.

Die Größe des Wassermessers bestimmt die Verwaltung. Diese hat auch zu bestimmen, welche Absperr-Vorrichtungen eingebaut werden sollen. (Vergl. § 21 a. a. D.)

§ 3. Die Gewerbetreibenden, welche die Anlage von Wasserleitungs-Ein- richtungen im Innern der Grundstücke und der Gebäude (vergl. § 9 a. a. D.) über- nehmen wollen, haben beim Magistrate um die Ermächtigung dazu nachzusuchen und dabei über die fachmännische Sachkenntniß sowie über den Besitz der erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere einer Pumpe mit Manometer zum Probiren der fertig gestellten Anlagen auf Festigkeit und Dichtigkeit, sich auszuweisen.

Erst nach erlangter Ermächtigung und nachdem sie sich zur Befolgung dieser Vorschriften verpflichtet bezw. denselben sich unterworfen haben, steht es den Ge- werbetreibenden zu, Aufträge für Ausführung der vorbezeichneten Anlagen zu übernehmen.

Die Gewerbetreibenden werden widerruflich zugelassen und sind für die Herstellung einer in jeder Beziehung tadellosen Anlage verantwortlich.